

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

Beschlussfassung zur Aktualisierung der öff.-rechtl. Vereinbarung zur Übernahme der Standesamtsverwaltung durch die Hansestadt Demmin

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 23.06.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/AA 19/25/061

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Demmin-Land (Entscheidung)	17.07.2025	Ö

Sachverhalt

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Demmin und den Ämtern Demmin-Land und Borrentin stammt vom 09.08.1993. Darin waren Begriffe aufgeführt, welche heute keine Relevanz mehr haben. Daher wurde im Zuge der Änderung der Wohngeldvereinbarung mit der Hansestadt Demmin vereinbart, auch die Standesamtsvereinbarung zu überarbeiten.

Maßgeblich für die Verteilung des Zuschussbedarfs bleiben die Einwohnerzahlen. Entsprechend der Wohngeldvereinbarung wurde aufgenommen, einmal jährlich im 4. Quartal eine Auswertung vorzunehmen und die Kosten festzusetzen.

Herr Kütke von der Hansestadt Demmin beendet den Gremiendurchlauf in der Hansestadt voraussichtlich am 02.07.2025, eine Vorabprüfung durch die uRAB ergab keine Beanstandungen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Aktualisierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Übernahme der Standesamtsverwaltung durch die Hansestadt Demmin entsprechend der Anlage. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, gemäß § 3 die jährliche Auswertung und Kostenfestsetzung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	25-06-23 Vereinbarung Standesamtsverwaltung Amt Demmin-Land (öffentlich)
---	--

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme der Standesamtsverwaltung
durch die Hansestadt Demmin für das Amt Demmin-Land**

Zwischen der

**Hansestadt Demmin als Aufgabenträger
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Witkowski
Markt 1, 17109 Hansestadt Demmin**

und dem

**Amt Demmin-Land als Aufgabenüberträger
vertreten durch den Amtsvorsteher
Herrn Reinhard Schumacher
Goethestraße 43, 17109 Hansestadt Demmin**

wird auf der Grundlage

- des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und

- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Landespersonenstandsausführungsgesetz – LPStAG M-V) vom 01. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407), und

eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und künftigen Wahrnehmung des Vollzuges des Personenstandsgesetzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches vom Amt Demmin-Land auf die Hansestadt Demmin geschlossen.

§ 1

Leistungsgegenstand

1. Die Hansestadt Demmin und das Amt Demmin-Land sind entsprechend des LPStAG M-V, § 1 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3, Standesämter und nehmen den Vollzug des Personenstandsgesetzes als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr und unterliegen der Fachaufsicht nach § 2 Abs. 1 LPStAG M-V.
2. Das Amt Demmin-Land überträgt den Vollzug des Personenstandsgesetzes (Standesamt) auf die Hansestadt Demmin – Der Bürgermeister – mit Wirkung vom 01.03.1993. Die Hansestadt Demmin ist seit dem 01.03.1993 als Träger der Aufgabe für den Vollzug des Personenstandsgesetzes für den Amtsbereich des Amtes Demmin-Land zuständiges Standesamt.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer konstruktiven und hinsichtlich der Finanzierung gemäß § 2 transparenten Zusammenarbeit.

§ 2

Finanzierung

1. Das Amt Demmin-Land beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgabenerfüllung des Standesamtes der Hansestadt Demmin. Grundlage zur Berechnung der Anteile ist der für die Hansestadt Demmin zur Aufgabenerfüllung als Standesamt tatsächlich angefallene jährliche Zuschussbedarf sowie die Aufwendungen für die Datenverarbeitung und entsprechende Fortbildungen.
2. Der Zuschussbedarf gemäß § 2 Abs. 1 wird zwischen den Parteien entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgeblich sind die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Das Amt Demmin-Land zahlt jeweils zum 15.04. einen Abschlag in Höhe von 50 % des im Haushaltsplan der Hansestadt Demmin veranschlagten Zuschussbedarfes. Zum Jahresanfang erhält das Amt Demmin-Land auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes eine Zahlungsaufforderung für die Abschlagszahlung. Nach der bestätigten Jahresrechnung erfolgt unverzüglich ein Abgleich mit der geleisteten Abschlagszahlung und dem tatsächlichen Zuschussbedarf.

§ 3

Jährliche Auswertung

Im 4. Quartal eines jeden Jahres findet nach Terminabsprache zwischen den Vertragsparteien eine Auswertung der Arbeit sowie der Kostenfestsetzung statt.

§ 4

Geltungsdauer und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Nebenabreden

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten im Übrigen einzelne Vorschriften dieser Regelungen nicht wirksam sein oder ungültig werden, wird hiervon die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
Unwirksame Regelungen sind durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel der beabsichtigten Regelung am ehesten entsprechen.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Vereinbarung vom 01.03.1993 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Demmin,

Demmin,

Hansestadt Demmin
- Der Bürgermeister -

Amt Demmin-Land
- Der Amtsvorsteher –

Thomas Witkowski
Bürgermeister Stellv. Bürgermeister

Reinhard Schumacher
Amtsvorsteher Stellv. Amtsvorsteher

- Siegel -

- Siegel –

Die beteiligten Gemeinden machen diese Vereinbarung gem. § 165 Abs. 5
S. 3 KV M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht erfolgte am